

Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Jülich -"Ruraue" e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Jülich"; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Jülich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Jülich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und des Sports an der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kontaktpflege zwischen Eltern, Schülern und Lehrern einerseits und Lehrern und Ehemaligen andererseits. Sie wird begleitet durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Sonderschule für Geistigbehinderte des Kreises Düren in Jülich-Selgersdorf e.V. (Vereinsregister/Amtsgericht Jülich Nr. 248 – Finanzamt Jülich/ Steuer-Nr. 039/ S. 1 - 13), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt zum 1. des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Monats.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährlich in Geld zu leistende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im voraus zu entrichten und soll grundsätzlich jährlich gezahlt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrages gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - 1) der Schulleiter oder dessen Vertreter
 - b) ein von der Schulpflegschaft benanntes Mitglied
 - c) ein von der Lehrerkonferenz benanntes Mitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn Einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder nach § 8 Abs. 1 anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einberufung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die vom Vorstand sofort nach Ende der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung formlos einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen; in diesem Fall kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den beiden Rechnungsprüfern testierte Jahresrechnung vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs.1 und die beiden Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs.1, über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

9. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen ist.

Jülich, den